

Gegenüberstellung des § 4 der Satzung der PORR AG

Alte Fassung		Neue Fassung
§ 4		§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital		Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.095.000,00 (Euro neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend).		(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.095.000,00 (Euro neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend). [UNVERÄNDERT]
(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 29.095.000 (neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend) Stück nennbetragslose Stückaktien.		(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 29.095.000 (neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend) Stück nennbetragslose Stückaktien. [UNVERÄNDERT]
(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.		(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. [UNVERÄNDERT]
(4) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 29. Mai 2018 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 4.364.250,00 durch Ausgabe von bis zu 4.364.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (B) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe)		(4) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 27. Mai 2021 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis EUR 10.183.250,00 durch Ausgabe von bis zu 10.183.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und (A) in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (B) der Ausschluss des Bezugsrechts zum Zweck der Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe)

<p>oder (C) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.</p>		<p>bei einer Kapitalerhöhung erfolgt oder (C) der Ausschluss des Bezugsrechts für den Ausgleich von Spitzenbeträgen erfolgt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.</p>
---	--	---